

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 5. April 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0769/94 - 3.2.1
Anmeldenummer: 88117482.5
Veröffentlichungsnummer: 0316608
IPC: B60R 16/02, G06F 1/00
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Steuergerät zur Steuerung von Funktionen eines Kraftfahrzeuges
bei einem load-dump

Patentinhaber:
SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT

Einsprechender:
Robert Bosch GmbH

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:
"Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0769/94 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 5. April 1995

Beschwerdeführer: Robert Bosch GmbH
(Einsprechender) Postfach 30 02 20
D-70442 Stuttgart (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT
(Patentinhaber) Wittelsbacherplatz 2
D-80333 München (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, verkündigt am 23. Juni 1994, mit schriftlicher Begründung zur Post gegeben am 20. Juli 1994, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 316 608 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. A. Gumbel
Mitglieder: P. Alting van Geusau
J. Van Moer

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 23. Juni 1994, mit schriftlicher Begründung am 20. Juli 1994 zur Post gegeben, den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 316 608 zurückgewiesen und das Patent in unverändertem Umfang aufrechterhalten.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 17. September 1994 Beschwerde eingelegt und die Beschwerdegebühr am selben Tag eingezahlt. Die Beschwerdebegründung wurde am 6. Oktober 1994 eingereicht.
- III. Mit Schreiben vom 21. März 1995 hat die Patentinhaberin beantragt, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. Beantragt die Patentinhaberin selbst den Widerruf des Patents, so ist eine Prüfung im Sinne von Artikel 101 EPÜ, ob die in Artikel 100 EPÜ genannten Gründe der Aufrechterhaltung des Patents entgegenstehen, ausgeschlossen. Das Fehlen einer vom Patentinhaber im Sinne von Artikel 113 (2) EPÜ gebilligten Fassung des Patents hat zur Folge, daß das Patent einer sachlichen Prüfung der vorgebrachten Patenthinderungsgründe entzogen und daher ohne Sachprüfung zu widerrufen ist (siehe Entscheidung T 186/84, ABl. EPA 86, 79).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

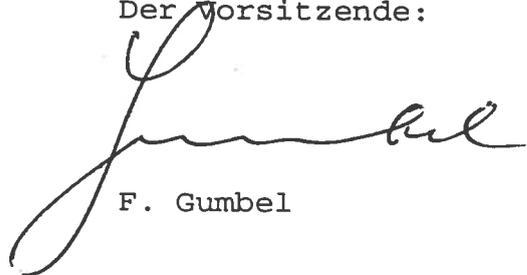
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 316 608 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. Gumbel